

der erforderte.⁶¹ An der baldigen Sanktion durch den Fürsten zweifelte man kaum: Dann aber besaß Liechtenstein eine vom Volk geschaffene und allseitig bejahte Landesverfassung — wahrhaftig ein Gegensatz zu den früheren Gepflogenheiten im Fürstentum.

Der liechtensteinische Verfassungsentwurf setzte die Revolution konsequent fort. Er ging im Grundsätzlichen über den Konstitutionalismus noch hinaus. Das konstitutionelle System beruhte seit der französische Charte constitutionnelle von 1814 und den süd- und mitteldeutschen frühkonstitutionellen Verfassungen während der ganzen konstitutionellen Epoche, die für Deutschland und Österreich mit dem Ersten Weltkrieg zu Ende ging, auf dem «monarchischen Prinzip»: Die ganze Fülle der Staatsgewalt stand ungeteilt dem Monarchen zu, der alleiniger Träger der Souveränität war und nur in einzelnen Funktionen an die Mitwirkung der Kammern gebunden war; der Monarch blieb gegenüber der Volksvertretung die übergeordnete Kraft.⁶² Der Entwurf des Verfassungsrates⁶³ aber verneinte das monarchische Prinzip: «Die höchste Gewalt in Bezug auf Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege beruht nach den später folgenden nähern Bestimmungen beim Fürsten und Volke vereint» (§ 34). Die Konsequenzen sind weitreichend: Die staatliche Gewalt geht nicht mehr vom Fürsten allein aus, er ist nicht mehr Träger der Souveränität, die nicht teilbar ist; Fürst und Volk stehen im Staat gleichwertig nebeneinander als Staatsorgane, die nur über Teile der Staatsgewalt verfügen, während Träger der Souveränität der Staat selber ist. Dies entsprach der organischen Staats-

61 Jellinek, S. 514. Die vom liechtensteinischen Verfassungsrat angewandte Art der Verfassungsvereinbarung erinnert an die in den amerikanischen Unionsstaaten Ende des 18. und im 19. Jh. geübte Praxis, wo die von Konventen ausgearbeiteten Verfassungen in town meetings den versammelten Bürgern vorgelegt wurden; vgl. Jellinek, S. 517.

62 Vgl. Huber I, S. 652 ff. und III, S. 12 f. Siehe auch unten S. 286 f.

63 Aufbau: I: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 – 32); II: Der Fürst und seine Rechte (§§ 33 – 46); III: Das Volk und seine Rechte (§§ 47 – 63); IV: Die Staatsverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen durch den Landrath, Regierung und Gerichtsbehörden:

a) der Landrath als oberste gesetzgebende Behörde im Lande (§§ 64 – 93),

b) Die Regierung als leitende Behörde des Landes (§§ 94 – 105),

c) Die Rechtspflege (§§ 106 – 113).